

Schulfahrten an der Aueschule

Grundsätze

A Rechtliche Vorgaben – Auszüge Schulfahrten: RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 – VORIS 22410 – Fundstelle: SVBl. 2015 Nr. 11, S. 548 - Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.11.2017 (SVBl. 2017 Nr. 11, S. 628)

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen **definierte Bildungs- und Erziehungsziele** verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Zielorte von Schulfahrten

Die Zielorte von Schulfahrten nach den Nrn. 2.1 und 2.2 sollen in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen. Schulfahrten in die Niederlande sind hinsichtlich Genehmigung und Abrechnung Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Die Teilnahme an Schulfahrten mit Übernachtung ist für Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die an Fahrten ihrer Klasse oder Gruppe nicht teilnehmen, müssen in dieser Zeit nach Anweisung der Schule andere Unterrichtsveranstaltungen besuchen.

Jede Schule stellt rechtzeitig einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten auf, **dem der Schulvorstand zuzustimmen hat.** Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann **Grundsätze für die Planung festlegen.**

Bei der Planung von Schulfahrten ist darauf zu achten, **dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf.**

Schulfahrten müssen unter Mitwirkung einer Lehrkraft geplant und von einer Lehrkraft geleitet werden. Als **Begleitpersonen kommen Lehrkräfte, Aufsichtsführende i.S. von § 62 Abs. 2 NSchG** sowie mit **Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen** in Betracht.

In die Planung der Schulfahrten sind die **Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen.** Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der **Zumutbarkeit** der entstehenden Kosten für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu **erörtern.** Die Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler entsprechend der Anlage sind, soweit erforderlich, vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme der **Entscheidungsspielräume** entscheiden:

- Nr. 2 „Dauer von Schulfahrten“,
- Nr. 3 „Zielorte von Schulfahrten“,
- Nr. 4 „Schullandheimaufenthalte“ und
- Nr. 5 „Schüleraustauschfahrten ins Ausland“.

Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

B Empfehlungen der KMK zur pädagogischen Bedeutung von Schulfahrten, Auszug
„KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ vom 20.11.1984 (SVBl. S. 291)

Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können **Unterricht und Erziehung** in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden.

Das ganztägige Zusammensein von Lehrern und Schülern

- ermöglicht **situationsbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht** frei von organisatorischen Zwängen,
- ermöglicht die Auseinandersetzung mit solchen Unterrichtsgegenständen, für die am Schulort die Voraussetzungen nicht in gleich günstiger Weise gegeben sind,
- ermöglicht in Maße **die Verwirklichung künstlerischer und musischer Vorhaben**,
- bietet sinnvolle **Motivation für Spiel, Sport und Wanderung**,
- verlangt und **fördert gegenseitiges Verstehen und Rücksichtnahme** bei unterschiedlichen Interessen,
- ermöglicht, innerhalb der Gruppe *soziale Erfahrungen* zu sammeln,
- bietet Gelegenheit, in der Gruppe auftretende **Konflikte bewältigen zu lernen**,
- ermöglicht dem Lehrer **besondere Zuwendung** gegenüber einzelnen Schülern,
- ermöglicht unter Anleitung, **Freizeit aktiv auszufüllen und sinnvoll mitzugestalten**.

C Bedingungen an der Aueschule

Die Aueschule unterrichtet Doppeljahrgänge. Klassenlehrerwechsel sind in Jahrgang 7 und 9. In Jahrgang 5 wird klassenbezogen gearbeitet, in Jahrgang 7 kursbezogen und ab Jahrgang 9 schulzweigbezogen. Daher sind Schulfahrten zu Beginn der Jahrgänge zu klassenbildenden und/ oder klassenbestärkenden Beziehungen sinnvoll. Die Ausgestaltung kann die Schwerpunkte auf soziales Lernen, fachverbindendes Lernen oder auf sportliches Lernen setzen. In Jahrgang 10 kann eine Abschlussfahrt durchgeführt werden.

c1 Klassenfahrten in den Jahrgängen

In Jahrgang 5 soll eine Klassenfahrt nicht mehr als zwei Übernachtungen haben (idealerweise Mi-Fr) und im Umkreis von 100 km stattfinden. Sie soll maximal 120 € mit Eintritten kosten.

In Jahrgang 7 oder 8 kann eine Klassenfahrtswoche in Anspruch genommen werden. Das Ziel der Klassenfahrt sollte im Umkreis von 300 km liegen. Damit ist auch eine Fahrt an die Nord- bzw. Ostsee möglich. Alternativ kann ein Jugendwaldeinsatz stattfinden. Die Kosten sollen im Regelfall 250 € nicht überschreiten.

In Jahrgang 9 findet die durch GK-Beschluss festgelegte Fahrt zum Zweck der Berufsorientierung nach Duderstadt statt.

In Jahrgang 10 kann eine Abschlussklassenfahrt stattfinden, die auch einen Aufenthalt im europäischen Ausland zulässt. Die Kosten sollen 350€ nicht überschreiten.

Weiter findet als zusätzliches Angebot die Fahrt nach Paris für die Schüler/innen des WPK Französisch im 8. oder 9. Jahrgang statt und ab Jahrgang 7 ist die im Januar liegende Skifreizeit als Zusatzangebot für etwa 20 Schüler/innen anwählbar. Alle zwei Jahre findet zudem der Schüleraustausch mit der Schule in Tulowice, Polen statt, an dem etwa 10 Schüler/innen teilnehmen können.

c 2 Organisatorisches

An der Aueschule wird pro Halbjahr eine Klassenfahrtswoche festgelegt. Fahrten sollen in dieser Zeit stattfinden.

In kleinen Jahrgängen (deutlich unter 20 SuS pro Klasse) müssen zwei Klassen gemeinsam fahren, um die personellen Ressourcen zu schonen.

Der Elternbrief wird frühzeitig zur Abwicklung organisatorischer Fragen (z.B. BuT) im Sekretariat abgegeben und dort ein Kassenzeichen für das Schulkonto erbeten.

Die Einverständniserklärung der Eltern wird auf dem Formular eingeholt, in dem zuvor Kassenzeichen und Kontoverbindung eingetragen wird. (s. Anlage)

c 3 Finanzielles

Anzahlungen für eine Klassenfahrt können nur in bar erfolgen. Die restlichen Zahlungseingänge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Fahrt auf dem Schulkonto eingegangen sein. Falls das nicht erfolgt ist, wird storniert. Die Stornierungskosten sind von den betreffenden Eltern zu übernehmen. Anträge bei BuT müssen daher rechtzeitig stellbar sein können.

Abrechnungen der Klassenfahrt erfolgen zeitnah (spätestens drei Wochen nach dem Ende) mit den Vorsitzenden der Klassenelternschaft.

c 4 Verhalten der Schüler/innen

Neben dem Ziel, Programm und den Kosten werden auch Verhaltensgrundsätze und Regeln mit der Schülerschaft und der Klassenelternschaft erörtert und festgelegt. Schüler/innen, deren Verhalten Anlass zur Sorge gibt, dass sie die Ziele der Klassenfahrt gefährden, können ohne Konferenzbeschluss durch die planenden Lehrkräfte ausgeschlossen werden. Schüler/innen, die während der Schulfahrt grob gegen die Regeln verstoßen, werden auf eigene Kosten zurück geschickt.

Wendeburg, den 04.12.19